

Energiepreise – die verdeckte Umverteilung

Auch Energieversorger sahen mit ab

Laut Bundesnetzagentur setzt sich der Strompreis aus mehreren Kostenbestandteilen zusammen:

- **Nettonetzentgelt (20,6 %):** Das Netznutzungsentgelt
- **Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung (2,5 %):** Entgelte für die Kosten der Abrechnung sowie der technisch notwendigen Mess- und Steuereinrichtung (Zähler, etc.), in der Regel in Euro pro Jahr, sowie das Entgelt für die Ablesung und das Inkasso für z.B. ein Jahr
- **Staatliche Abgaben:** Konzessionsabgabe (6,4 %), Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (13,8 %) und Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (0,0 %)
- **Steuern (24,0 %):** Mehrwertsteuer (15,9%), Stromsteuer (7,9%)
- **Kosten für die Strombeschaffung und für den Vertrieb (32,3 %):** Energiebeschaffung (24,1%), Vertrieb (inkl. Marge) (8,2%)

Die Regulierungsbehörden sind für Netznutzungsentgelte sowie die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung zuständig. Diese machen für Haushaltskunden ca. ein Fünftel des Strompreises aus. ??????

Wenn es denn auch wirklich so wäre..., denn diese Angaben scheinen veraltet, oder es hängt mit der Art der Darstellung ab.

Nachstehend am Beispiel Stadtwerke Troisdorf anhand von 1000 kWh lassen sich die Zusammenhänge gut erkennen, denn

- **Fast alle Strombestandteile werden in Cent/ kWh bezahlt**

Ausnahmen:

1. Grundpreis als willkürlicher Festpreis
2. Mehrwertsteuer die in in % am Schluß aufgeschlagen

Warum ist der Grundpreis willkürlich?

Weil zu beobachten ist das er von Tarif zu Tarif variiert und willkürlich von Jahr zu Jahr verändert wird. Die Versorger nennen es kalkulieren ohne das sie die Berechnungs-Grundlage dafür angeben wollen. Bei Anfragen teilen sie nur mit, das der Posten „Grundpreis“ für Zählerablesung, Abrechnung, Rechnungserstellung und Versand sei. Die BNA nennt es nur **Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung**, anstößig ist nur die %-Angabe der BNA, weil das die Tatsachen verzerrt. Man kann die Grundpreise schönrechnen wie immer man will, sie sind und bleiben um ein mehrfaches der angegebenen **2,5 %**. Ebenso vermixt man die Mehrwertsteuer mit der Stromsteuer in unzulässiger Weise, ob nun in Absicht oder nicht, das sei dahingestellt. Nachstehend nun einige Rechenbeispiele, angefangen bei den Umlagen:

Verbrauchsabhängige bestandteile	KwH	€
EEG-Umlage	0,05277€/KwH	1000
KWKG	0,00126€/KwH	1000
§ 19-Umlage	0,00329€/KwH	1000
Offshore-Umlage	0,00250€/KwH	1000
Stromsteuer	0,02050€/KwH	1000
Konzessionsabgabe	0,01590€/KwH	1000
Summe		96,22

Hier die verschiedenen Tarife, farblich aufgegliedert: gelb unterlegt die Nettopreise der Stadtwerke Troisdorf; sie enthalten nur die gesetzlichen Umlagen welche hier hellgrün unterlegt sind. In magenta unterlegt die verschiedenen Grundpreise, und in rot die zur Summe passenden Mehrwertsteuern. Hellblau die Kosten für Einkauf, Verwaltung und Netzkosten.

	Netto Preis Stadtw.	Erstehung Netzgeld Gewinn	Ges. Umlage	Grund Preis Stadtw	Netto Summe	Mehr-wert Steuer	Gesamt Brutto Preis	Effektiv-Preis Cent/KwH
Tro Basis	218,80	122,58	96,22	61,20	280,00	53,20	333,20	33,32
Tro Spar 1	215,30	119,08	96,22	42,45	257,75	48,97	306,72	30,67
Tro spar 2	200,30	104,08	96,22	74,52	274,82	52,22	327,04	32,70
Easy Fix	200,30	104,08	96,22	44,52	244,82	46,52	291,34	29,13

So würde es aussehen bei einem Verbrauch von 1000 KwH, doch die Tarife Spar1 und Spar2 weisen noch eine Besonderheit aus: nach Spar1 wird abgerechnet wenn der Verbrauch unter 2131 KwH liegt und ab 2132 und darüber nach Spar2. Danach sieht es dann so aus:

Bei	Netto Preis Stadtw.	Erstehung Netzgeld Gewinn	Ges. Umlage	Grund Preis Stadtw	Netto Summe	Mehr-wert Steuer	Gesamt Brutto Preis	Effektiv-Preis Cent/KwH
1000 KwH	215,30	119,08	96,22	42,45	257,75	48,97	306,72	30,67
Spar 1	458,80	253,76	205,04	42,45	501,25	95,24	596,49	27,99
Spar 2	427,04	221,90	205,14	74,52	501,56	95,30	596,86	27,99
3132	627,34	325,98	301,36	74,52	701,86	133,35	835,21	26,66

KwH								
-----	--	--	--	--	--	--	--	--

Der angebliche Spartarif enthält also immer noch keinen Sparanreiz nach dem EnWG

Im Augenblick, da der Börsenpreis für 1MWh bei 33,63€ liegt, was für 1000 KwH 33,63€ ausmacht, da fragt man sich warum Strom für Endkunden so teuer ist. Zieht man nämlich die Umlagen von den Nettopreisen ab, ergeben sich zwischen 122 und 104 € für 1000KwH, und setzt man dann ca 5 Cent für Netznutzung pro Kwh an, was dann auf 1000KwH nochmal runde 50€ ausmacht, dann verbleiben für 1000KwH zwischen 50 und 70€ bei den Stadtwerken. Bei einem angeblichen Umsatz von 460 Millionen KwH pro Jahr wären das mehr als 27 Millionen die in der Kasse landen.

Da nehmen sich die Einnahmen aus dem Grundpreis regelrecht lächerlich dagegen aus. Ärgerlich werden sie für einen Handelsreisenden oder Montagearbeiter, der die überwiegende Zeit des Jahres nicht in seiner Wohnung ist und möglicherweise noch nicht einmal 500 KwH im Jahr verbraucht, dem wird für fast nichts noch kräftig in die Tasche gelangt, und wie man sehen kann auch fast unberechtigt. Bei einem sozial schwachen ist das noch ungerechter.

*Da die Grundgebühr in Troisdorf angeblich für **Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung** sind, sind sie auch gleich ein mehrfaches als die angegebenen 2,5% , Energiebeschaffung (24,1%), Vertrieb (inkl. Marge) (8,2%), auch das kann auf keinen Fall stimmen.*

Tatsächlich wies die Bilanz der Stadtwerke Troisdorf im vergangenen Jahr bei geringfügig anderen Preisen eben diese 12 Millionen an Gewinn aus. Doch was soll das ganze Zahlenspiel, was zählt sind die tatsächlichen Preise, umseitig als Effektivpreis bezeichnet, wenn man den Endpreis bei jedem Tarif und Verbrauch sofort erkennen will. Das wird zwar vom EnWG gefordert, jedoch nicht detailliert vorgeschrieben. Im übrigen Gewerbe (Industrie & Handel) ist das bindend bei Strafandrohung festgeschrieben, warum nicht im Banken und Energiesektor? Was aber noch wichtiger für den Verbraucher ist, das ist die Endsumme die man nach jeder Rechenoperation erhält, und die ist für Energie einfach zu hoch!

Um das zu verdeutlichen hier mal ein 1-Personenhaushalt mit 50m² Wohnfläche: Altbau, 2 Zimmer/KDB, Gasetagenheizung, Warmwasser elektrisch. Da mit 1000KwH im Jahr auszukommen ist unmöglich, denn die Umwälzpumpe in älteren Heizgeräten verbraucht alleine schon mehr als 600KwH, und wer einen Fernseher hat und regelmäßig kocht, der kommt mit 1500 KwH auch nicht hin. Wer täglich duscht kommt dann leicht auf 3000 KwH im Jahr und ist bei den derzeitigen Preisen bereits mehr als 800 Euro los. Wer im letzten Winter in so einer Wohnung zwischen 9000 und 10000 KwH an Gas verbraucht hat, der war sparsam, etwa 11000 KwH sind bei einem frei stehenden Haus die Norm. Dafür berappt man nach den derzeitigen Preisen ca 1100 Euro, auf das Jahr verteilt also mehr als 150€. Damit haben die Energiekosten 50% der Netto-Miete erreicht. Zu diesen Kosten die als Wohnkosten bezeichnet werden kommen aber auch noch andere hinzu, nämlich Wasser, Müllgebühren und Allgemein- Strom, und nicht zu vergessen RF-Gebühren weil die ja wohnungs-

abhängig gemacht wurden. Damit liegt man dann bei 520€ nur für wohnen!
(300 + 150 + 52 + 18)

Damit ist voraussehbar das nach der nächsten Abrechnung bei vielen Rentnern, Beschäftigten im Einzelhandel, Geringverdienern und ungelernten

Arbeitern und Arbeitslosen wahrscheinlich die Lichter ausgehen werden, und erst recht, wenn bis dahin die Preise weiter angehoben werden.

Das Netznutzungsentgelt- Wie wird es berechnet?

Netznutzungsentgelt

Seitdem der Strommarkt 1998 liberalisiert wurde, wird über die Netznutzungsentgelte diskutiert. Ihre Höhe entscheidet unter anderem darüber, wie schnell und erfolgreich neue Stromanbieter in den Markt eintreten und wie teuer Strom für die Kunden ist. Deshalb werden die Netzentgelte von staatlichen Aufsichtsbehörden reguliert.

Die Netzentgelte der großen und mittleren Netzbetreiber werden durch die Bundesnetzagentur geprüft und gegebenenfalls korrigiert. Bei Netzbetreibern, deren Strom- oder Gasnetz weniger als 100.000 Haushalte umfasst und nicht über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreicht, erledigen dies die Landesaufsichtsbehörden, die in der Regel den Wirtschaftsministerien der Bundesländer unterstehen. So steht es im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

Die Netzentgelte, welche die Netzbetreiber von den Stromhändlern verlangen dürfen, werden auf der Grundlage der Netzkosten berechnet. Die Kosten für die Netznutzung werden in der Winterzeit ermittelt, weil in dieser Zeit die sogenannte Jahreshöchstlast gemessen wird. Das ist die größte Strommenge, die im Laufe des Jahres gleichzeitig durch das Stromnetz fließt. Abhängig von der Strommenge ist auch das Netznutzungsentgelt, denn es wird pro Kilowatt (KW) berechnet.

Zusammensetzung der Netzkosten

Zu den Netzkosten gehören nicht nur die Investitionen in Aufbau und Instandhaltung des Netzes, sondern auch die jeweilig unterschiedlichen Kosten beispielsweise für das Personal, die Betriebsführung und die Regelernergie. Die daraus errechneten Jahresnetzkosten werden von den Netzbetreibern durch die Jahreshöchstlast in Kilowatt geteilt. Auf diese Weise erhält der Netzbetreiber den Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt.

Das Ergebnis wird mit dem sogenannten Gleichzeitigkeitsgrad mal genommen. Der Gleichzeitigkeitsgrad berücksichtigt die individuelle Höchstlast der Kunden. Wer eine höchste Leistung von 1000 Kilowatt bezogen hat, die er zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast voll ausnutzt, bekommt den Gleichzeitigkeitsgrad 1. Bezieht er dagegen zum Zeitpunkt der größten Netzbelastung 1300 Kilowatt, beträgt sein Gleichzeitigkeitsgrad 1,3. Je höher der Gleichzeitigkeitsgrad ist, desto höher sind die Netzkosten. Damit aber noch nicht genug: Zusätzlich fallen noch Umspannungskosten an. Diese Kosten entstehen, wenn Strom von einer Spannungsebene an die andere weitergegeben wird. Die Umspannungskosten werden auf dieselbe Weise wie das Netznutzungsentgelt

ermittelt, wobei der Gleichzeitigkeitsgrad mit 1 angesetzt wird. Zusätzlich gibt ein Netzbetreiber auch die Jahresnetzkosten weiter, die er an den vorge-lagerten Netzbetreiber zahlen muss. Über diese "Kostenwälzung" werden die Netzkosten von Netzebene zu Netzebene bis zum Endverbraucher anteilig weitergegeben.

Genehmigung der Netznutzungsentgelte

Für den Endpreis, den die Stromverbraucher zahlen müssen, sind die Netz-entgelte von großer Bedeutung – sie machen immerhin etwa ein Drittel des Strompreises aus. Bei Haushaltskunden sind die Netzentgelte bereits in den Strompreis eingerechnet, da bei ihnen eine einheitliche Höchstlast zugrunde gelegt wird. Bei Stromabnehmern mit Leistungsmessung, also Industriekunden und Weiterverteilern ist eine getrennte Berechnung üblich. Wieviel Netznutzungskosten diese Kunden zu tragen haben, ergibt sich aus Dauer und Jahreshöchstlast ihrer Stromabnahme.

Das Netznutzungsentgelt soll sämtliche Kosten abdecken, die den Netzbe-treibern durch die Strom- und Gasleitungen entstehen. Bislang verlangen aber viele Unternehmen überhöhte Netzentgelte. Da die Netzbetreiber in der Regel auch selbst Strom verkaufen, sind Netzentgelte für sie ein Instrument, um das Stromangebot von Wettbewerbern zu verteuern, die auf die Netze angewiesen sind. Gleichzeitig werden eigene hohe Strompreise mit hohen Netzkosten begründet.

Daher müssen die Netzbetreiber die Entgelte vorher bei der Bundesnetzagentur beantragen. Die Bundesnetzagentur prüft die Kostenkalkulationen der Netz-betreiber und genehmigt auf dieser Grundlage eine spezifische Obergrenze für die Netzentgelte, welche oftmals weit unter den Preisen liegt, welche die Netz-betreiber beantragt hatten.

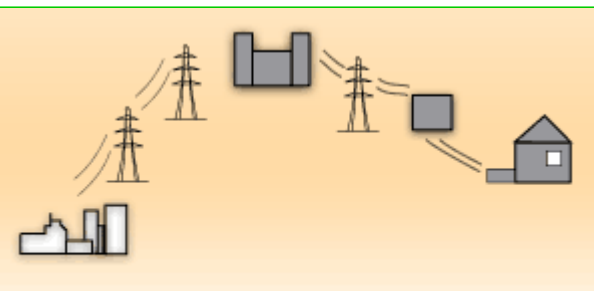
EEG- und KWKG-Umlage

Betreiber von Kraftwerken, die in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder aus Erneuerbaren Energien Strom gewinnen, bekommen staatlich garantierte Festpreise für ihren Strom. Das steht im Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Die gesetzliche Vergütung zahlt der Netzbetreiber, in dessen Netz die umwelt-freundliche Energie eingespeist wird. Sie ist unterschiedlich hoch, je nachdem, welche Technologie eingesetzt wird, wann die Anlage in Betrieb ging und wie groß sie ist. Über ein Umlagesystem werden die Förderungskosten dann an die Endverbraucher weiter gegeben

Kosten wälzen

Netznutzungskosten kann man im Prinzip mit Transportgebühren ver-gleichen. Wie ein Produkt, das vom Hersteller (dem Stromerzeuger) an den Großhändler (Verbund-unternehmen), von diesem an die Zwischenhändler (regionale Strom-versorger), von dort an den Einzel-



Kraftwerk

handel (Stadtwerke und kommunale Stromversorger) und letzten Endes zu den Verbrauchern transportiert wird. Analog dazu kommt der Strom aus den Übertragungsnetzen über die Hoch-, Mittel- und schließlich Niederspannungsebene vom Kraftwerk bis zum Endverbraucher.

Dabei müssen beim Strom die Niederspannungskunden, also alle Privathaushalte und kleinere Gewerbebetriebe, immer für alle Netzebenen

bezahlen. Nur wer schon auf einer höheren Spannungsebene den Strom abnimmt, bezahlt für die unteren Ebenen nicht mehr. Umgekehrt gibt es auch auf den niederen Spannungsebenen zahlreiche kleinere Stromerzeugungsanlagen, die ins Netz einspeisen - zum Beispiel private Photovoltaikanlagen. Deren Betreiber bekommen die gesetzliche Vergütung vom Netzbetreiber gezahlt, müssen aber für die Umspannungskosten der vorgelagerten Netzbetreiber aufkommen.

Quelle: www.eon.de/DirektStrom

Vermiedene Netznutzungsentgelte

Da EEG-Anlagen nicht wie Großkraftwerke in Hochspannungsleitungen einspeisen, von wo aus dann in Mittelspannungs- und Niederspannungsnetze umtransformiert wird bis der Endkunde den Strom abnimmt, sondern verbrauchsnahe ins Niederspannungs- oder ins Mittelspannungsnetz einspeisen, entstehen dem Netzbetreiber durch EEG-Anlagen geringere Aufwendungen, als bei Einspeisung aus Großkraftwerken. Diese Einsparungen sind dem EEG-Anlagenbetreiber gemäß § 35 Abs. 2 EEG nach den Vorschriften des § 18 Abs. 2 StromNEV auszuführen. **Von Verbraucherorganisationen wird oftmals bemängelt, dass diese Auszahlungen besser dem Endverbraucher durch eine entsprechende Senkung der EEG-Umlage zugutekommen sollten.**

Weiteres zur Netznutzung von Amprion:

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion stellt seinen Kunden das Netz für die Einspeisung und die Entnahme von elektrischer Energie zur Verfügung. Einspeisungen erfolgen durch an das Netz angeschlossene Kraftwerke, andere Netze mit unterlagerten Kraftwerken oder auch durch Importe aus dem Ausland. Entnehmende Kunden sind große Industriebetriebe (z.B. Aluminiumwerke), andere Netze (z.B. Stadtwerke) oder in das Ausland exportierende Händler.

Der aktuelle Rechtsrahmen sieht vor, dass entnehmende Kunden (Industriebetriebe, Regionalversorger, Stadtwerke) für die Netznutzung ein Entgelt entrichten müssen. Für Einspeisungen sowie Im- und Exporte ist kein Entgelt zu zahlen (ausgenommen Kapazitätsvergabe ins Ausland).

Das Netznutzungsentgelt umfasst alle Kosten für die Vorhaltung und den

Betrieb des Netzes. Wesentliche Kostenblöcke sind die Kapitalkosten für Betriebsmittel, deren Wartung und Instandhaltung, sowie der große Komplex der Systemdienstleistungen wie beispielsweise die Regelenergie.

Die Höhe des Netznutzungsentgelts eines Kunden ergibt sich aus der Dauer und der Höhe seiner individuellen Stromabnahme. So belastet beispielsweise ein Heizlüfter mit einer Leistung von zwei Kilowatt (kW), der ein Jahr lang (8760 Betriebsstunden) stetig läuft, das Netz deutlich anders als ein Schmelzofen, der innerhalb einer Stunde eine Leistung von 17.520 kW verbraucht, obwohl beide Verbraucher dem Netz die gleiche Arbeit entnehmen ($2 \text{ kW} \cdot 8760 \text{ h} = 17.520 \text{ kWh}$).

Während für den ersten Verbraucher jedoch nur Leitungen und andere Betriebsmittel mit einer Kapazität von 2 kW erforderlich sind, benötigt der zweite Verbraucher eine Leitungskapazität von 17.520 kW. Das Netzentgelt enthält deshalb eine Komponente für die maximale entnommene Leistung (kW) sowie für die Arbeit (kWh).

Das derzeit festgelegte Berechnungsverfahren für Netznutzungsentgelte sieht vor, die gesamten Kosten des Netzbetreibers für die jeweilige Spannungsebene auf einen spezifischen Preis pro entnommener Arbeit sowie entnommener Leistung umzulegen. Durch Multiplikation der kundenspezifischen Leistung mit diesem Leistungspreis, sowie der kundenspezifischen Arbeit mit diesem Arbeitspreis ergibt sich das vom Kunden zu zahlende Netznutzungsentgelt.

So weit bisher die Darstellungen zweier Netzbetreiber; beide drücken sich nicht gerade sehr verständlich für Laien aus, und noch schwieriger wird es weil sie bei ihrer Darstellung auch noch verschiedene Akzente setzen. Was man bisher daraus herauslesen kann ist, das nicht näher spezifizierte Gesamtkosten mit ebenfalls nicht exact definierten Leistungen in kWh miteinander verrechnet werden am Ende die Netznutzungsentgelte in Cent/kWh ergeben. Diese sollen die Versorger bezahlen und an die Endkunden weitergeben. Nicht klar ist jedoch ob darin auch die Netzkosten der jeweiligen Stadtwerke – sofern ihnen das örtliche Netz gehört – darin enthalten sind. Nachstellend also die Darstellung eines Verteilnetzbetreibers oder üblicherweise Stadtwerke genannt.

Entgelte für die Nutzung des Netzes der KEVAG Verteilnetz GmbH (KVNetz)

KEVAG Verteilnetz GmbH garantiert für die Nutzung ihres Netzes eine faire Behandlung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien. Bei der Kalkulation der Netznutzungspreise hat KEVAG Verteilnetz GmbH die Vorgaben des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005, der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29. Oktober 2007 sowie der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) vom 25. Juli 2005, in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt.

Gemäß § 4 Abs. 3 ARegV hat KEVAG Verteilnetz GmbH ihre Erlösobergrenze zum 01.01.2013 angepasst. Die Netzentgelte sind ab dem 01.01.2013 gültig.

1. Komponenten des Netznutzungsentgeltes

Das Netznutzungsentgelt setzt sich u.A. zusammen aus:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (z.B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen), Erbringung von Systemdienstleistungen (z.B. Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Betriebsführung) zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste
- ggf. Entgelt (Pönale) für Blindstrom
- Messung an der Entnahmestelle des Kunden und Abrechnung
- Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt (soweit gegeben)
- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Umlage nach § 19 StromNEV
- Offshore-Haftungsumlage
- Umsatzsteuer

2. Preisblätter

Die Preise für die Nutzung des Netzes der KEVAG Verteilnetz GmbH, inkl. der vorgelagerten Netze finden Sie in den folgenden Preisblättern:

- [Preisblatt 1](#)
 - Nutzung des Netzes über einen Entnahmepunkt mit registrierender Lastgangmessung (einschl. Systemdienstleistungen, Verluste) Jahresleistungspreissystem / Monatsleistungspreissystem
 - Pönalen
 - Messung und Abrechnung
 - Konzessionsabgabe
 - KWKG-Aufschlag
 - Umlage nach § 19 StromNEV
 - Offshore-Haftungsumlage
 - Umsatzsteuer
- [Preisblatt 2](#)
 - Netzreserveleistung
- [Preisblatt 3](#)
 - Nutzung des Netzes über einen Entnahmepunkt im Niederspannungsnetz ohne registrierende Lastgangmessung

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den gültigen Abgabesätzen in der Gemeinde bzw. Stadt, in der sich der Entnahmepunkt befindet. Alle in den vorstehenden Preisblättern genannten Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Sofern Sie Ihre elektrische Energie im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung beziehen, wird die fehlende Lastgangmessung durch die Vorgabe eines Lastprofils ersetzt. Wir

ordnen diese Lastprofile individuell zu. Wir verwenden die synthetischen Lastprofile der VDEW.

3. Ermittlung des Netznutzungsentgeltes

3.1 Ausgangsdaten

Sie können Ihr Netznutzungsentgelt mit folgenden Ausgangsdaten kalkulieren:

- Maximale Leistung P (als ¼-h Messwert) in kW (Kilowatt)
(Beziehen Sie die elektrische Energie im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung, lesen Sie bitte Ziffer 3.8)
- Jahresenergie W in kWh/a (Kilowattstunden pro Jahr)
- Jahresbenutzungsdauer T in h/a als Quotient aus Jahresenergie und maximaler Leistung
- Reservenetzkapazität PR (als ¼-h Wert) in kW, falls Sie selbst elektrische Energie erzeugen.
- geographischer Ort und Spannungsebene der Entnahmestelle

Als Anhaltswerte für Leistung und Jahresenergie können Sie die Werte Ihrer letzten Jahresstromabrechnung verwenden.

3.2 Entgelt für die Nutzung des Netzes

Wählen Sie, abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Netznutzung im Preisblatt 1, Preisregelung "J", die für diesen Fall gültige Spalte aus. Nehmen Sie die Zeile, die Ihre Entnahmestelle widerspiegelt. Im Schnittpunkt finden Sie den für Ihren Fall gültigen Leistungspreis (LP) und Arbeitspreis (AP).

Der Preis in €/a für die Nutzung des Netzes berechnet sich aus der Summe der Produkte:

- "Maximale Leistung P" x "Leistungspreis LP" und
- "Jahresenergie W" x "Arbeitspreis AP"

Erfolgt die Erfassung der an dem Entnahmepunkt des Kunden entnommenen elektrischen Energie unterspannungsseitig, so erhöhen sich die Preise für die Netznutzung um 4,0 %.

In den ausgewiesenen Leistungs- und Arbeitspreisen ist der sog. Gleichzeitigkeitsgrad, der die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Kunden wiedergibt, bereits berücksichtigt.

3.3 Entgelt für die Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung

Wenn Sie eine Eigenerzeugungsanlage betreiben und bei einem Ausfall Ihrer Erzeugungsanlage Reservestrom über das Netz der KEVAG Verteilnetz GmbH beziehen möchten, können Sie Reservenetzkapazität bestellen. Die Reservenetzkapazität kann jährlich einmal bis zur Höhe der Engpassleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden. Die Preise für die Reservenetzkapazität finden Sie im Preisblatt 2.

3.4 Preise für registrierende Lastgangmessungen

Die Messeinrichtung an Ihrer Entnahmestelle erfasst und registriert Ihre in Anspruch genommene elektrische Leistung und die aus dem Netz entnommene elektrische Energie. Gemessen wird dabei grundsätzlich in einem ¼-h-Zeitraster. Die erfassten Werte dienen auch Ihrem Stromlieferanten zur Abrechnung. Die Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften genügen. Sie wird vom Messstellenbetreiber bereitgestellt. Preisblatt 1 zeigt Ihnen die Kosten für Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtung, Ablesung, Zählwertbereitstellung und Abrechnung.

3.5 Entgelt (Pönale) für Blindstrom

Soweit bei Ihnen ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen gedeckt wird (in der Regel bei einem Leistungsfaktor kleiner 0,9 induktiv), wird dieser Blindstrombedarf, durch gesonderte Messgeräte erfasst, und nach Preisblatt 1 zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.6 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird entsprechend der Konzessionsabgabeverordnung gesondert berechnet.

3.7 Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Am 01.04.2002 ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in Kraft getreten. Gemäß § 9 Abs. 7 KWKG ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWKG-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle.

Die Mehrkosten gemäß KWKG für 2013 betragen

- für die Letztverbrauchergruppe A: 0,126 ct/kWh
(Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle)
- für die Letztverbrauchergruppe B: 0,060 ct/kWh
(Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B)
- für die Letztverbrauchergruppe C: 0,025 ct/kWh
(Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C - der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen)

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Ergänzende Erläuterungen zum durchschnittlichen bundesweiten KWKG-Aufschlag 2013 finden Sie unter <http://www.eeg-kwk.net>.

3.8 Umlage nach § 19 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2013 beträgt

- für die Letztverbrauchergruppe A: 0,329 ct/kWh
(Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle)
- für die Letztverbrauchergruppe B: 0,050 ct/kWh
(Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B)
- für die Letztverbrauchergruppe C: 0,025 ct/kWh
(Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C - der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen)

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Ergänzende Erläuterungen zur § 19 StromNEV-Umlage für 2013 finden Sie unter <http://www.eeg-kwk.net>.

3.9 Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage umfasst Mehrkosten nach § 17 f EnWG

Die Offshore-Haftungsumlage für 2013 beträgt

- für die Letztverbrauchergruppe A: 0,250 ct/kWh
(Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle)
- für die Letztverbrauchergruppe B: 0,050 ct/kWh
(Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B)
- für die Letztverbrauchergruppe C: 0,025 ct/kWh
(Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind)

und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C - der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen)

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Ergänzende Erläuterungen zur Offshore-Haftungsumlage für 2013 finden Sie unter <http://www.eeg-kwk.net>.

3.10 Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung

Soweit Sie im Niederspannungsnetz angeschlossen sind und keine Leistungsmessung haben, wird das Netznutzungsentgelt auf Basis des Jahresnormverbrauchs ermittelt. Da Ihr genaues Entnahmeverhalten nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand repräsentativer synthetischer Lastprofile. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild Ihres Verbrauchsverhaltens zu erreichen. Die weiteren Einzelheiten vereinbaren wir mit Ihrem Lieferanten. Die Preise sind im Preisblatt 3 angegeben.

Stand: 01.01.2013

Preisblatt1:

A) Netznutzung

I. Preisregelung „J“

a1. Benutzungsdauer > 2500 h/Abrechnungsjahr a

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kWh/a	AP Cent/kWh
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	43,87	1,68

A2. Benutzungsdauer < 2500 h/a

	LP €/kWh/a	AP Cent/kWh
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	8,62	3,09

Ist das Verwirrungstaktik das man verschiedene Benutzungsdauer zur Auswahl ausweist? Einen Kühlschrank hat heute jeder, als auch Telefon. Moderne Telefone müssen ständig am Netz angeschlossen sein, sonst kann man nicht mehr erreicht werden, oder man muß jedesmal die Uhrzeit neu einstellen. Alte mit Wählscheibe dürfte es nicht mehr geben. Ergo verbraucht man ununterbrochen Strom und kommt dann auf mehr als 8600 Jahresstunden, insofern kann man sich schon fragen wie man die

• **Jahresbenutzungsdauer T in h/a als Quotient aus Jahresenergie**

und maximaler Leistung

aus der Mengenangabe (Zählerablesung) der letzten Jahresabrechnung und dem P_{Max} errechnen soll. Da helfen auch Beschreibungen wie "Maximale Leistung P " $\times$ "Leistungspreis LP " und "Jahresenergie W " $\times$ "Arbeitspreis AP " nicht weiter, aber auch alle anderen Angaben zur Netzentgeltberechnung sind reichlich dubios. Aber vielleicht hilft hier ein Blick in die StromNEV weiter?

Und richtig, es sind nicht die Angaben: "Maximale Leistung P " $\times$ "Leistungspreis LP " und "Jahresenergie W " $\times$ "Arbeitspreis AP " die richtig sind, sondern **Jahresbenutzungsdauer T in h/a als Quotient aus Jahresenergie und maximaler Leistung**, wie man aus der StromNEV

entnehmen kann:

StromNEV

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. **Absatzstruktur**
Struktur und Menge der aus einer Netz- oder Umspannebene entnommenen elektrischen Leistung und Arbeit;
2. **Benutzungsdauer**
Quotient aus pro Jahr entnommener oder eingespeister elektrischer Arbeit **und der in diesem Jahr höchsten Last der Entnahme** oder Einspeisung;
3. **Entnahmestelle**
Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene;
4. **Jahreshöchstlast**
höchster Leistungswert einer oder mehrerer Entnahmen aus einer Netz- oder Umspannebene oder einer oder mehrerer Einspeisungen im Verlauf eines Jahres;
5. **Kalkulationsperiode**
das Geschäftsjahr des Betreibers eines Elektrizitätsübertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzes;
6. **Netzebene**
Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen elektrische Energie in Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannung übertragen oder verteilt wird;
7. **Umspannebene**
Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen die Spannung

- elektrischer Energie von Höchst- zu Hochspannung, Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zu Niederspannung geändert wird;
8. zeitgleiche Jahreshöchstlast
höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte einer Anzahl von Entnahmen aus einer Netz- oder Umspannebene oder einer Anzahl von Einspeisungen in eine Netz- oder Umspannebene im Verlauf eines Jahres.

Nur gibt die Jahreshöchstlast kein Versorger an!

Weiterhin heißt es in der StromNEV

§ 3 Grundsätze der Entgeltbestimmung

(1) Für die Ermittlung der Netzentgelte sind die Netzkosten nach den §§ 4 bis 11 zusammenzustellen. Die ermittelten Netzkosten sind anschließend nach § 13 vollständig den dort aufgeführten Hauptkostenstellen, welche die Struktur der Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetze widerspiegeln, zuzuordnen. Danach sind die Hauptkostenstellen im Wege der Kostenwälzung nach § 14 den Kostenträgern zuzuordnen. Unter Verwendung einer Gleichzeitigkeitsfunktion nach § 16 sind die Netzentgelte für jede Netz- und Umspannebene zu bestimmen. Die Ermittlung der Kosten und der Netzentgelte erfolgt auf der Basis der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres; gesicherte Erkenntnisse über das

Planjahr können dabei berücksichtigt werden. Soweit hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen werden, sind die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 (BANz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), heranzuziehen.

(2) Mit der Entrichtung des Netzentgelts wird die Nutzung der Netz- oder Umspannebene des jeweiligen Betreibers des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an die der Netznutzer angeschlossen ist, und aller vorgelagerten Netz- und Umspannebenen abgegolten

(2) Mit der Entrichtung des Netzentgelts wird die Nutzung der Netz- oder Umspannebene des jeweiligen Betreibers des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an die der Netznutzer angeschlossen ist, und aller vorgelagerten Netz- und Umspannebenen abgegolten.

Dieser Absatz 2 ist auch sehr aufschlußreich, denn er besagt das damit die Netzkosten/kWh komplett abgedeckt sind angefangen vom Erzeuger bis hin zum Endverbraucher. Mal sehen was sonst noch in der StromNEV steht.

Interessant ist auch:

§ 17 Ermittlung der Netzentgelte Absatz 6

(6) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung mittels Lastgangmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. Soweit

zusätzlich ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt wird, haben Grundpreis und Arbeitspreis in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Das sich aus Grundpreis und Arbeitspreis ergebende Entgelt hat in einem angemessenen Verhältnis zu jenem Entgelt zu stehen, das bei einer leistungsgemessenen Entnahme im Niederspannungsnetz auf der Grundlage der Arbeits- und Leistungswerte nach dem Standardlastprofil des Netznutzers entstehen würde.

Denn

*Einerseits wird in § 17 Ermittlung der Netzentgelte Absatz 6 bestimmt, das in bestimmten Fällen für Messung und Abrechnung nur ein **Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde** festzusetzen sind, doch andererseits wieder erlaubt einen Grundpreis zu erheben, natürlich auch nur unter bestimmten Bedingungen, die aber in der Praxis doch nicht eingehalten werden, denn es heißt: **in einem angemessenen Verhältnis zu jenem Entgelt zu stehen...**da aber der Verbraucher davon nichts weis, macht man einfach was man will. Aber mit diesem Grundpreis wird wieder eine andere Regelung umgangen wonach Energieanbieter mindestens einen Tarif anbieten müssen der zum Stromsparen anreizt. Selbstredend das viele Versorger die mit den großen 4 verbandelt sind nicht viel davon halten. Um möglichst viel zu verkaufen werden Tarife so gestaltet das die größeren Verbraucher im kWh-Preis günstiger wegkommen.*

Schlitzohrig ist auch die KEVAG, einerseits schreibt man das die Grundgebühren in den Netznutzungsentgelten enthalten seien, doch die Wahrheit kommt kommt in den „Preisblättern“ ans Licht, und das ganz fein unterteilt

1. Grundgebühren	29,20
2. Messstellenbetrieb	5,80
3. Ablesung	1,56
4. Abrechnung	13,11
5. Summe	49,67

Damit liegt man unter den billigeren kann aber dadurch nicht den vorgeschriebenen Sparanreiz herstellen. Vorteilhaft ist auch das man einen sehr günstigen Arbeitspreis anbietet. Wenn allerdings der Nettopreis pro kWh bei 20,916 Cent und der Arbeitspreis von 4,87 Cent/kwh die Netzentgelte enthalten sollten, dann liegt die Gewinnsituation bei 63€ für 1000kWh wie in Troisdorf; Man kriegt dann auch den Hals nicht Voll. Unverständlich ist hier erst recht der Grundpreis. Bei einem anzunehmenden Gewinn von 63€ auf 1000 kWh entbehrt er jeder Grundlage, bringt er doch pro 10000 Kunden weitere 292000 zusätzliche Euro ein.

Gegen einen Gewinn von 30 Euro auf 1000kWh wäre nichts einzuwenden, doch müßten davon die Hälfte für die Erneuerung und Verbesserung der Netzinfrastruktur wegelegt werden und nicht von den Gemeinden „verjubelt“ werden. Weiterhin sollten die Umlagen halbiert werden und zum Aufbau von Stromerzeugern verwendet werden, und zwar von örtlichen Versorgern vor Ort. Es ist einfach nicht einzusehen das Monopolisten mit Milliarden von Gewinnen das nicht aus eigener Kraft können. Es kann jeder Trottel risikolos Unternehmer spielen wenn die Allgemeinheit ihm die Investitionen in den Allerwertesten bläst.

Besser wäre es sogar wenn die Bürger selber vor Ort in die Energieerzeugung investieren würden, und das ohne Gewinnbestrebungen nur auf Sicherheit und und Preisgünstigkeit bedacht, während Gewerbe und Industrie die Energieerzeugung für eigene Zwecke auch selber in die Hand nimmt.

Um dem ganzen auf die Sprünge zu verhelfen, hilft zunächst wohl nur einmal ein Wechsel des Versorgers, und anschliessend auch noch ein Wechsel des Messstellenbetreibers, und wenn alles zufrieden-stellend funktioniert kräftig Werbung zu machen damit auch andere wechseln bis der Zeus aus seinem Olymp heruntersteigt und seine Ackermann-Allüren aufgibt. (Chef der Stadtwerke)

Insgesamt gesehen wirken die Energiepreise eher wie eine große Umverteilungsaktion der Regierung zugunsten der armen Multimilliardäre.

Hier wäre es vielleicht nützlich sich mit anderen zusammen zu tun und in Nachbarschaftshilfe eine eigene Energieerzeugung aufzubauen um sich in einer kleineren Gemeinschaft als Selbstverbraucher zu etablieren, dann schaut auch Staat und Stadt in die Röhre.